

**Beschluss
auf Änderung des Beschlusses des Walliser
Staatsrates über die
Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrages des
Metallbaugewerbes des Kantons Wallis**

vom 03.05.2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (AVEG);

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung der folgenden Verbände:

- METALTEC Valais/Wallis einerseits und
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft UNIA sowie
- die Gewerkschaft SYNA andererseits;

eingesehen die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-0000000092 vom 6. April 2023, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nummer AB04-0000000164 vom 14. April 2023;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprache erhoben wurden;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss auf Änderung des Beschlusses des Walliser Staatsrates über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Der Beschluss des Staatsrats vom 17. März 2021²⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis wird geändert.

² Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis für Arbeitsverhältnisse zwischen:

- a) einerseits Arbeitgeber, Betriebe oder Betriebsteile, die in den folgenden Bereichen tätig sind: Metallbaugewerbe, dieses umfasst die Verarbeitung von Blech und Metall zur Herstellung und/oder Montage folgender Produkte: Türen, Tore, Brandschutzeinrichtungen, Fenster, Fassaden, Metallmöbel, Ladeneinrichtungen, Tanks, Behälter, Apparate, Bühnen, Metallbaufertigteile, sicherheitstechnische Systeme, Zäune, Schweissprodukte und Metallbauprodukte für den Tiefbau; Schlossergewerbe; Stahlbaugewerbe; Industrieller Rohrleitungsbau;
- b) und andererseits allen Arbeitnehmern, die in diesen Betrieben oder Betriebsteilen beschäftigt sind, ungeachtet der Art der Entlohnung, ausgenommen Betriebsinhaber und deren Familienangehörige (Ehegatten und direkte Verwandte in auf- oder absteigender Linie), höhere Kader, Fach- und Verwaltungspersonal sowie Lehrlinge.

¹⁾ SGS -

²⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 16 vom 23. April 2021.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 4

¹ Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine generelle Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die generelle Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Anhangs II zum Gesamtarbeitsvertrag anrechnen.

Art. 5

¹ Der Staatsrat stellt fest, dass es keine Einsprache gibt.

Art. 6

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2024 ¹⁾.

Sitten, den 3. Mai 2023

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht

¹⁾Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 1. Juni 2023, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 23. Juni 2023.

GESAMTARBEITSVERTRAG

DES METALLBAUGEWERBES DES KANTONS WALLIS

Änderungen

ANHANG II Lohnabkommen

Mit Bezug auf Artikel 16 des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis haben die Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

I. LÖHNE

Art. 1

Effektivlöhne

1. Die Effektivlöhne aller Arbeitnehmer (qualifizierte Arbeitnehmer und Hilfsarbeiter) müssen ab 1. Januar 2023 um 2 % erhöht werden.
2. Arbeitnehmern mit einem monatlichen Bruttolohn über Fr. 5'900.00 wird die unter Absatz 1 vorgesehene Erhöhung nicht gewährt.
3. Die seit dem 1. Juli 2022 von den Arbeitgebern gewährten Erhöhungen der Effektivlöhne können von der unter Absatz 1 vorgesehenen Lohnerhöhung abgezogen werden.

Art. 2

Mindestlöhne

Es gelten folgende Mindeststundenlöhne:

- qualifizierte Arbeitnehmer und spezialisierte Rohrleitungsbauer
 - im 1. Jahr nach der Lehre: Fr. 24.60
 - im 2. Jahr nach der Lehre Fr. 25.25
 - im 3. Jahr nach der Lehre Fr. 26.45
 - ab dem 4. Jahr nach der Lehre Fr. 27.60
- Hilfsarbeiter
 - Arbeitnehmer mit weniger als 2 Jahren Berufserfahrung Fr. 23.30
 - Arbeitnehmer mit mehr als 2 Jahren Berufserfahrung Fr. 23.75
 - Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung Fr. 24.40
 - Arbeitnehmer mit mehr als 4 Jahren Berufserfahrung Fr. 24.90

Art. 3

Indexierung

Die erwähnten Löhne sind zum Stand von 101,8 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise indiziert (Ende Oktober 2019, Basis Dezember 2015 = 100).

Art. 4

Entschädigungen

Die Mahlzeitenentschädigung beträgt Fr. 18.00 und die Kilometerentschädigung Fr. 0.70/km (Artikel 19 GAV).

Art. 5

Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann unter bestimmten Umständen schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der niedriger ist als der unter Art. 1 festgelegte Lohn – dies zum Beispiel, wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht im verlangten Rahmen erbringt oder aufgrund einer Behinderung nicht erbringen kann. Die entsprechende Lohnvereinbarung muss der paritätischen Berufskommission zur Genehmigung unterbreitet werden.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6

Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag

Der vorliegende Anhang ist integraler Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrags des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis vom 11. November 2019.

Art. 7

Inkrafttreten und Dauer

1. Der vorliegende Anhang tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Er behält bis zum 31. Mai 2024 Gültigkeit.
3. Seine stillschweigende Erneuerung und seine Kündigung werden gemäss Artikel 43 und 45 GAV geregelt.

Sitten, 1. Dezember 2022